

# RS Vwgh 1999/12/16 97/15/0045

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.12.1999

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

98/04 Wohnungsgemeinnützigkeit

## Norm

KStG 1988 §5 Z10;

KStG 1988 §6a Abs3;

WGG 1979 §7 Abs3 Z2;

## Rechtssatz

§ 7 Abs 3 Z 2 WGG, wonach die Errichtung von Geschäftsräumen in einem bestimmten Bezug zu der Errichtung von Wohnungen stehen muss, gilt nicht auch für die Verwaltung von Räumlichkeiten (Hinweis E 27.8.1998, 93/13/0037). Es genügt vielmehr, dass die verwalteten Räumlichkeiten von einer gemeinnützigen Bauvereinigung (oder einem gleichgestellten Bauträger) errichtet worden sind.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997150045.X02

## Im RIS seit

12.11.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)